

auch wieder neue Wohlthäter für die Kirche und vermochte noch bei aller Freigebigkeit Kirchen zu erbauen. Für das Predigtamt hatte er großes Talent und einen feurigen Eifer, der nur nicht immer von Klugheit gejüngelt war. An Fasttagen predigte er oft drei Stunden lang in einem fort. Als einmal der Präfect von Gallien, den er schon oft wegen seiner Ungerechtigkeit ermahnt hatte, während der Predigt erschien, rief er aus, der Verächter seiner Mahnungen sei nicht würdig, das Wort Gottes zu hören, und hielt mit der Predigt so lange inne, bis sich der Präfect aus der Kirche entfernt hatte. Diese und ähnliche Ausdrücke seines Eifers zogen ihm bitteren Haß und mancherlei Verleumdungen zu; einmal empörte sich auch das Volk gegen ihn, warf sich aber, um Vergebung flehend, ihm zu seinen Füßen, als ein großer Theil der Stadt durch Brand zu Grunde ging, den man für eine Strafe Gottes wegen der dem Bischof zugefügten Schmach ansah.

Der Oberherr von Arles war nun nicht bloß einfacher Bischof, sondern besaß auch das Metropolitanrecht. Unter Papst Zosimus (417) hatte sich dieses nicht bloß auf die Provinz Vienne, sondern auch auf die beiden narbonensischen Provinzen erstreckt; jedoch hatten es die Bischöfe Bonifatius (418—429) und Godekin (422—432) auf die Provinz Vienne beschränkt. Demgemäß hielt Hilarius auch mehrere Concilien ab. Auf einer dieser Synoden wurde der schon kurz vorher bei einer Zusammenkunft der Bischöfe Hilarius und Germanus von Auxerre (s. b. Art.) beanstandete Bischof Chelidonus (nach Einigen Bischöf von Besanon) abgesetzt, weil er vor seiner Ordination eine Witwe geheiratet und als Laie in einem ichterlichen Amt Verbrecher zum Tode verurtheilt habe. Hierüber entspans sich (444—445) eine erste Controverse zwischen Papst Leo dem Großen und Hilarius, worin wohl beide, aber besonders Hilarius, etwas Menschliches erlitten haben. Chelidonus reiste nach Rom, um gegen seine Absehung Protest einzulegen. Ihm folgte Hilarius zu Fuß mitten im Winter über die Alpen nach. In Rom angelkommen, besuchte er zuerst die Gräber der heiligen Apostel und Märtyrer, präsentierte sich sobann dem Papste und sprach sich vor ihm ohne Umlstände zwar nicht gegen das Recht der Appellationen nach Rom im Allgemeinen, aber doch gegen die Anwendung derselben auf den gegebenen Fall und gegen eine demzufolge anzufallende Untersuchung aus, um humilitate deponsoena, wie der Biograph erzählt, ut ecclesiarum statum more solito ordinaret, astruens aliquos apud Italiam publicam merito exceptisse sententiam, et in Urbe sacris altaribus interesse. Rogat atque constringit, ut si suggestionem suam libenter exceptit, secrete jubeat emendare; se ad officia, non ad causam venisse, protestandi ordine, non accusandi, quae sunt acta suggestere; porro autem, si aliud velit, se non futurum esse molestum. Möchte Hilarius zu seinem Verfahren gegen Chelidonus auch noch so viel Recht gehabt haben, so mußte doch

eine so gereizte und unehrerbietige Sprache den Papst von vornherein gegen ihn einnehmen und seiner Sache schaden. Leo ließ sich auch nicht auf Hilarius' Forderung ein, sondern verordnete zur Untersuchung ein Concil oder eine Conferenz von Bischöfen; hieran nahm zwar Hilarius teil, bestand aber hartnäckig auf seinem Sinne und wollte um keinen Preis sich auf die Communio mit Chelidonus einlassen. Dieses Benehmen des sonst so würdigen Mannes machte einen um so ungünstigeren Eindruck, weil aus Gallien bereits andere Klagen gegen ihn vorlagen; er war beschuldigt, mit einer Schaar Bewaffneten umhergereist zu sein und dem Bischof Projectus schon während einer nicht bedenlichen Krankheit einen Nachfolger gesetzt zu haben. In Folge hieron verließ Hilarius, obgleich ihm nach Bericht seines Biographen zur Verhinderung einer Flucht Wächter gegeben worden waren, heimlich Rom und kehrte in sein Bisthum zurück. Die Synode erklärte hierauf Chelidonus' Unschuld, und Leo setzte ihn wieder in sein Amt ein. Auch in Projectus' Angelegenheit wurde gegen Hilarius entschieden. Leo, entrüstet über Hilarius, daß er seinem ungehörlichen Benehmen auch noch die Flucht hinzugefügt, erließ nun nach dem Ergebniß der gepflogenen Untersuchung ein Schreiben an die Bischöfe der viennensischen Provinz, worin er sie von dem Vergange der ganzen Sache in Kenntniß setzt, daß ungerechte und gewaltsame Verfahren des Hilarius mit harren Worten tabellte, ihm die Metropolitanrechte über die viennensische Provinz entzog und diese dem Bischof Leontius von Frejus übertrug. Zugleich erließ auf sein Anstehen der Kaiser Valentinian III., unter scharfen Ausführungen gegen Hilarius (Hilarius enim, qui episcopus civitatis Arelatensis vocatur, Ecclesias Romanas Urbis inconsulto pontifice, indebitas ubi ordinaciones episcoporum sola temeritate usurpata invasit. Nam alios incompetenter removit, indecenter alios invitit et repugnantibus civitatibus ordinavit) ein Edict an seinen Feldherrn Aetius, welches strenge einschärfte, ut Episcopis Gallicanis omnibusque pro lege esset, quidquid apostolicas sedis auctoritas sanxisset; ita ut quisquis episcoporum ad iudicium Romani antistitis evocatus venire neglexisset, per moderatorum ejusdem provinciae adesse cogeretur. So mußte Hilarius seine Schuld schwer büßen und an sich selber fühlen, was für bittre Früchte ein zu hartnäckiger und gewaltsamer Eifer zuweilen hervorbringen könne. Indessen läßt sich für ihn besonders der milde Umstand, den auch Papst Leo selbst berücksichtigte, anführen, daß die Bischöfe von Arles nebst dem Metropolitanrechte auch noch als Vicarien des römischen Stuhles eine Art von Primitie über sämmtliche gallische Kirchen hatten; so konnte Hilarius sich für berechtigt halten, gegen jene Bischöfe in der bezeichneten Weise zu verfahren, und deshalb mußte ihm auch die Appealation und die Annahme derselben als ein